

Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung

Durch das Vorhaben betroffene Art: Flussregenpfeifer (Charadrius dubius)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart ☒ Streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: 3	Messtischblatt 3710
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☒ C ungünstig / mittel-schlecht			
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
In 2009 1 Paar auf der im Rahmen des Rückbaus frei geräumten Fläche des geplanten RRB. Durch Bau des RRB verlieren sie dort ein geeignetes Bruthabitat, was auszugleichen ist.			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung): Beginn der Bauarbeiten im Herbst, Winter damit eine unmittelbare Gefährdung ausgeschlossen ist, sonst ist eine Kontrolle der Flächen auf Besiedlung vorab erforderlich und bei bestehender Brut sind die Brutbereiche zunächst von den Baumaßnahmen auszunehmen		
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) -		
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Anlage eines geeigneten Bruthabitats im Umfeld des RRB, alternativ im Bereich der Emsaue insofern die Flächen dort (ca. 6 ha; multifunktionale CEF-Maßnahmen auch für Kiebitz, Rebhuhn) zur Verfügung stehen (mindestens 0,2 ha offener Sand-/Kiesbereich). Die Maßnahmen sind im Detail mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Biologischen Station des Kreises Steinfurt abzustimmen.		
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Um den Erfolg der vorgezogenen Maßnahme zu sichern, ist in den Folgejahren nach Umsetzung eine Kartierung des Flussregenpfeifers im Umfeld der Maßnahme durchzuführen.		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]?	☐ ja	☒ nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:			
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme			
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:			
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen			
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“			
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“			
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.